

Spätmittelalterliche deutsche Stadt-Tyrannen

Von Hartmut Boockmann

Sonderdruck aus „Blätter für deutsche Landesgeschichte“ Bd. 119/1983

Spätmittelalterliche deutsche Stadt-Tyrannen

VON HARTMUT BOOCKMANN

Wer über spätmittelalterliche Stadt-Tyrannen zu schreiben ankündigt, von dem dürfen seine Leser einen Beitrag zur italienischen Geschichte erwarten. Die Pointe dessen, was ich hier darlegen möchte, liegt gewissermaßen darin, daß ich mich diesseits der Alpen aufhalten werde. Der Leser soll nicht ins spätmittelalterliche Pisa geführt werden, sondern statt dessen nach Augsburg, nicht nach Lucca, sondern nach Rothenburg, auch nicht nach Parma, sondern sogar nach Greifswald¹⁾.

Ich will mich nicht mit Vorfragen aufhalten und zunächst auch weder erörtern, ob man denn unter der Überschrift Stadt-Tyrannen auch über deutsche Städte reden dürfe, noch eine Begriffsdefinition vornehmen. Ich merke nur an, daß ich das Wort Tyrann in seiner ursprünglichen Bedeutung²⁾ gebrauche, daß ich damit also nicht einen despotischen Wüterich meine, und beginne mit einer knappen Skizze dessen, was sich hinter meiner Überschrift zum Beispiel in Rothenburg, Greifswald und Augsburg verbirgt. Danach werde ich wenigstens einen meiner drei Stadt-Tyrannen etwas genauer ins Auge fassen, um daran am Ende die Erörterung zweier allgemeinerer Fragen zu knüpfen. Ich werde zum Schluß danach fragen, was sich aus meinen Beobachtungen für die spätmittelalterliche deutsche Städte-Geschichte im allgemeinen ergibt, und ich werde zu erklären versuchen, warum diese Stadt-Tyrannen in der herkömmlichen Vorstellung von der Wirklichkeit spätmittelalterlicher Städte keinen Platz haben.

Zunächst also drei Ereignisketten. Ich beginne mit Rothenburg und mit Heinrich Topler³⁾. Heinrich Topler war der Enkel eines um 1300 nach Rothenburg eingewanderten und dort zu Reichtum gekommenen Mannes. Er selber, Kaufmann, Gastwirt und Geldhändler, stand im Jahre 1374 unter den reichen Rothenburgern an 17. Stelle, im Jahre 1407 jedoch war er mit Abstand der reichste Mann in seiner Stadt. Ein großer Teil seines Vermögens war in ländlichem Grundbesitz angelegt. Er war Eigentümer von über 300 Höfen unterschiedlicher Größe. Und er war der führende Politiker in Rothenburg. Seit er 1373 zum erstenmal in den inneren Rat und zum Bürgermeister gewählt worden war, bekleidete er immer wieder städtische Ämter: als Diplomat, als Kriegshauptmann, als Kirchenpfleger, d. h. als Verwalter großer kirchlicher Vermögenskomplexe. Von 1384 bis 1403 war er regelmäßig jedes zweite Jahr Bürgermeister gewesen und im Jahre 1406 wurde er in einer politisch kritischen Situation wiederum in dieses Amt

¹⁾ Die obenstehenden Darlegungen geben meine Göttinger Antrittsvorlesung vom 1. Juni 1983 wieder. Ich habe Floskeln der mündlichen Rede beseitigt, den Text im übrigen aber so, wie ich ihn vorgetragen habe, gelassen, d. h. die Distanz zwischen der Dimension des Themas und der Kürze meiner Erörterungen ist groß. Was ich hier schriftlich vorlege, ist bestenfalls ein Essay. Dementsprechend gebe ich in den Fußnoten nur die allernötigsten Nachweise.

²⁾ Vgl. nur H. VOLKMANN, *Tyrannis*, in: *Der kleine Pauly* 5, 1975, Sp. 1024 ff.

³⁾ Eine knappe, jedoch sehr gute Biographie gibt L. SCHNURRER in: *Fränkische Lebensbilder* 2, 1968.

berufen. Am 30. März 1408 jedoch wurde er, damals sicherlich über 60 Jahre alt, nach einer Niederlage der Stadt verhaftet und wenige Tage später im Keller des Rathauses hingerichtet. Weder das Datum noch auch die Modalitäten oder gar die Gründe sind bekannt: seine Gegner haben die Spuren ebenso zu verwischen gewußt, wie sie dem Ende des Bürgermeisters an einem geheimen Ort unvermeidlicherweise den Charakter eines Verbrechens gaben. Daß Heinrich Topler eher ermordet als hingerichtet wurde, ist nicht zu bezweifeln.

Bei Heinrich Rubenow, meinem zweiten Beispiel, ist die Sache dagegen ganz eindeutig. Er wurde am 31. Dezember 1462, damals ebenfalls um die 60 Jahre alt, ermordet. Zwei Greifswalder Bürger hatten ihn, der damals gleichfalls Bürgermeister war, auf dem Rathaus mit einem Beil erschlagen⁴⁾.

Auch Heinrich Rubenow war der weitaus reichste Mann seiner Stadt. Auch seine Vorfahren dürften um 1300 eingewandert sein. Er ist ein bis zwei Generationen jünger als Heinrich Topler und gehörte wenigstens der fünften städtischen Generation seiner Familie an. Schon sein Großvater war Bürgermeister in Greifswald und er war zugleich ein Gelehrter gewesen. Der Urgroßvater führte den Magistergrad und wird gelegentlich als *clericus* bezeichnet, d. h. er hatte offensichtlich die niederen Weihen, war jedoch verheiratet und repräsentierte eine Lebensform, wie sie uns seit einigen Jahren dank den Arbeiten von Hermann Heimpel in Schwäbisch Gmünd und in Straßburg, also in Gestalt von Angehörigen der Familie Vener, so deutlich vor Augen steht⁵⁾.

Bei den Rubenow in Greifswald hatte sich offensichtlich im Hinblick auf die Verbindung von Gelehrtenexistenz und ererbtem Führungsanspruch in der Stadt eine Tradition gebildet. Nicht nur ein Urgroßvater, nicht nur ein Großvater von Heinrich Rubenow war ein Gelehrter gewesen. Der Bürgermeister Heinrich Rubenow war es selbst. Er war nicht nur Autor theologischer Texte⁶⁾, nicht nur Doktor in beiden Rechten, nicht nur Rechtsprofessor an der Greifswalder Universität, nicht nur deren erster Rektor, sondern er hatte diese Universität zudem auch noch gegründet. Der pommersche Herzog Wartislaw IX., auf dessen Namen die Gründungsprivilegien laute-

⁴⁾ Eine ausführliche Arbeit über Rubenow existiert nicht, doch sind wichtige ihn betreffende Quellen im vorigen Jahrhundert im Zusammenhang der Greifswald gewidmeten Universitäts-Geschichtsschreibung publiziert und verarbeitet worden. Wichtigste Titel: J. G. L. KOSEGARTEN, Geschichte der Universität Greifswald 2, 1856. Th. Pyl, Die Rubenow-Bibliothek, 1865. DERS., Pommersche Geschichtsdenkmäler 2, 1867. DERS., Everhard Rubenow und Heinrich Rubenow, in: Allgemeine deutsche Biographie 29, 1889. In jüngerer Zeit hat sich wiederholt R. SCHMIDT mit Heinrich Rubenow beschäftigt. Jüngste Arbeiten: Rostock und Greifswald. Die Errichtung von Universitäten im norddeutschen Hanseraum, in: Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen (Wolfenbüttler Forschungen 4), 1978 und: Die Ausstattung der Universität Greifswald durch Herzog Wartislaw IX. und Bürgermeister Heinrich Rubenow, in: Pommern und Mecklenburg, Hg. v. DEMS. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern 5, 19, 1981.

⁵⁾ Die Vener von Gmünd und Strassburg 1162—1447, 1982. Siehe die im Register S. 1599 s. v. „Minoristen“ ausgewiesenen Stellen.

⁶⁾ Ebd. S. 633.

ten, hat dabei kaum mehr als eine Art von Strohmann dargestellt. Der eigentliche Gründer und nicht zuletzt der Finanzier der Universität war Heinrich Rubenow, und Rubenow hat dafür gesorgt, daß diese Tatsache in den Gründungsurkunden der neuen Hochschule, in ihren Siegeln, in ihren Amtsbüchern und in einem höchst ungewöhnlichen, in der deutschen Malerei des 15. Jahrhunderts beispiellosen Gruppenbild⁷⁾ festgehalten wurde, bis dann die beiden schon erwähnten Mörder diesem so erfolgreichen Leben im Jahre 1462 ein jähes und vielleicht doch nicht untypisches Ende setzten.

Denn ermordet wurde Rubenow keineswegs — wie man angesichts mißglückter Universitätsgründungen im heutigen Norddeutschland denken könnte — als Gründer der Greifswalder Universität. Ermordet wurde Rubenow vielmehr als ein Stadt-Tyrann, als ein Mann von der Art des Heinrich Topler von Rothenburg oder eines Peter Egen bzw. Peter von Argun von Augsburg. Der aber soll mein dritter Zeuge sein⁸⁾.

Peter Egen gehörte einer der alten Augsburger Ratsfamilien an. Nach der sogenannten Zunftrevolution von 1368⁹⁾, deren Resultat ein paritätisches Regiment war — ein Bürgermeister kam fortan aus dem Kreis der alten Familien, der zweite aus dem der Zünfte — hatten die siegreichen Zünfte verlangt, daß sich auch die Angehörigen der alten Ratsfamilien Zünften anschließen. Einige haben diesem Druck nachgegeben, darunter die Egen, andere nicht, darunter z. B. die Langenmantel, die uns später noch begegnen werden.

Dennoch waren die Egen auch weiterhin eine der angesehensten Augsburger Familien. Offensichtlich war ihre führende Position älter als die der Topler in Rothenburg und auch die der Rubenow in Greifswald.

Es kennzeichnet diese Familie z. B., daß die Mutter Peter Egens eine Waldstromer war, daß sie also aus einer der führenden Nürnberger Familien stammte, jener Familie übrigens, aus der auch eine der Schwiegertöchter Heinrich Toplers kam. Der Rang der Augsburger Egen wird auch daran deutlich, daß der Vater Peter Egens im Jahre 1410 ein Spital, ein Altersheim für 12 Männer gestiftet hatte, eine Einrichtung also ganz ähnlich dem durch seine Porträt-Sammlung bekannteren Zwölfbrüderhaus, welches die Nürnberger Familie Mendel im Jahre 1388 ins Leben gerufen hatte¹⁰⁾.

⁷⁾ H. G. THÜMMEL, Die Greifswalder Rubenow-Tafel und die Anfänge des Gruppenbildes im 15. und 16. Jahrhundert, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch 12, 1979.

⁸⁾ Fast alles, was über Peter Egen bekannt ist, findet sich im 5. Band von: Die Chroniken der deutschen Städte, 1866 — teils im Text der Chronik des Burkhard Zink, teils im Kommentar zur Edition, vor allem aber in den „Beilagen“ 5 und 6, die ein umfangreiches archivalisches Material verarbeiten. Weiteres in Städtechroniken 4, 1865 sowie in den einschlägigen Bänden der Deutschen Reichstagsakten. Eine biographische Studie über Egen gibt es, wenn ich recht sehe, nicht.

⁹⁾ Vgl. J. KOCII, Beiträge zur Geschichte Augsburgs von 1368—1389. Diss. phil. Tübingen 1935 sowie die „Beilage“ 1 zu: Die Chroniken der deutschen Städte 4, 1865.

¹⁰⁾ Vgl. das Hausbuch der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung, hg. v. W. TREUE u. a., 1965.

Lorenz Egen, der Augsburger Spitals-Stifter von 1410, ist im Jahre 1418 gestorben, als sein Sohn Peter erst vier oder fünf Jahre alt war, doch ist es diesem dennoch rasch gelungen, die seiner Herkunft entsprechenden Positionen in der Stadt einzunehmen. Im Jahre 1436 oder 1437, also im Alter von etwa 26 Jahren, wurde er zum ersten Mal zum Bürgermeister gewählt und zwar — gemäß der Augsburger paritätischen Verfassung und entsprechend der erwähnten Entscheidung seiner eigenen Familie — zum Bürgermeister der Zünfte. Peter Egen hat dieses Amt noch mehrfach bekleidet, er hat auch andere hohe städtische Ämter innegehabt, darunter das des Baumeisters, d. h. des höchsten städtischen Finanzbeamten. Für das Ansehen und den Reichtum Peter Egens spricht nicht zuletzt, daß wie schon früher König Siegmund so im Jahre 1442 auch König Friedrich III. auf seiner nach Aachen zur Königskrönung führenden ersten großen Reise durch das Reich in Augsburg in Egens Hause Quartier nahm und den Gastgeber entsprechend belohnte — freilich nicht mit Geld, sondern mit Ehren. Der König verbesserte Egens Wappen und gestattete diesem, sich künftig von Argun statt Egen zu nennen¹¹⁾.

So verschwommen die Grenze zwischen Adel und Nichtadel bei den Angehörigen führender städtischer Familien damals auch war¹²⁾: daß sich Peter Egen bzw. — nun — Peter von Argun ein beträchtliches Stück über diesen Grenzbereich hinweg bewegt hatte, das ist ebensowenig zu verkennen wie die Tatsache, daß wir es in seinem Falle keineswegs mit einem Beispiel jungen Reichtums und neuen sozialen Ehrgeizes zu tun haben. Schon sein Vater hatte Reichslehen besessen und über weiteren ländlichen, sozusagen adligen Grundbesitz verfügt, und so mag es auch im Einklang mit dem familiären Herkommen gestanden haben, wenn Peter von Argun nicht nur eine Verschronik der frühen, d. h. trojanisch-römischen Geschichte Augsburgs in Auftrag gab, sondern darüber hinaus einen Maler bezahlte, der sein Haus mit Bildern zur Augsburger Geschichte schmückte¹³⁾.

Mit der Augsburger Gegenwart war Peter von Argun freilich nicht so einig wie mit der Geschichte der Stadt. Nachdem es schon in den Jahren zuvor zu Unstimmigkeiten gekommen war, hat Peter von Argun, damals noch einmal einer der Augsburger Bürgermeister, im Dezember 1450 mit der Ratsmehrheit sozusagen abgerechnet und seinen Ratskollegen vorgehalten, daß ihre Vorgänger schon mehrfach diejenigen, welche sich im Dienste der Stadt aufgeopfert hatten, am Ende mit Undank belohnt hätten. Diese Rede muß eine Art von Fehdeansage gewesen sein. Am folgenden Tage erschien Peter von Argun noch einmal im Rat, doch als es auch hier zu keiner Verständigung kam, hat er die Stadt Hals über Kopf verlassen und sein Bürgerrecht aufgegeben¹⁴⁾.

¹¹⁾ So Burkhard Zink, Städtechroniken 5, S. 198. Vgl. auch J. CHMEL, Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV., 1838 Nr. 497.

¹²⁾ Hierzu H. LIEBERICH, Rittermäßigkeit und bürgerliche Gleichheit, in: Fs. für Hermann Krause, 1975.

¹³⁾ Städtechroniken 4, S. 336 ff.

¹⁴⁾ Ebd. 5, S. 202 ff. (Burkhard Zink).

Seinen Augsburger Besitz freilich hat er behalten, und so war nun das Problem zu lösen, ob und in welchem Maße der Nicht-Bürger Peter von Argun diesen Besitz nutzen durfte und wie hoch die sogenannte Nachsteuer sein sollte, die er nach der Aufgabe des Bürgerrechts zu zahlen hatte. Beinahe wären diese Fragen gelöst worden, doch dann scheiterte die Einigung, so schreibt der berühmte Augsburger Chronist Burkhard Zink, der diese Dinge selber miterlebt hatte, an einem kleinen „Pünktlein“.

Der von Argun solt [nämlich bei künftigen Besuchen in seiner Vaterstadt] *reiten in ain wirtshaus und nit in sein aigen haus*¹⁵⁾ — und dazu wollte sich Peter von Argun nicht verstehen. So verklagte er die Stadt vor dem Landgericht des Markgrafen von Brandenburg bzw. Burggrafen von Nürnberg, und die Stadt zog ihn vor das Gericht des Kaisers. Der Prozeß sollte sich bis zum Ende des Jahrzehnts hinziehen — Peter von Argun jedoch starb schon im Jahre 1452, und zwar in Wien, im Zusammenhang also mit den Gerichtsverhandlungen. Das Gerücht, daß seine Augsburger Gegner ihn umgebracht hätten, sollte nicht auf sich warten lassen.

Dieses Gerücht freilich pflegte sich im 15. Jahrhundert bei jedem einzustellen, der eines unerwarteten Todes starb und vorher ein gewisses politisches Gewicht gehabt hatte. So kann man im Einzelfall wenig damit anfangen. Der jähe Sturz, den der in jungen Jahren zu einer führenden Stellung in Augsburg gekommene Peter Egen im Jahre 1450 erlebt bzw. sich selbst zugezogen hatte, wird denn auch nicht so sehr aus diesen Gerüchten sichtbar, wie vielmehr aus den Umständen seiner Bestattung.

Was sollte mit der Leiche des einstigen städtischen Spitzenpolitikers geschehen? In Augsburg wartete sein Erbbegräbnis auf ihn, die Kapelle des von seinem Vater gestifteten Spitals, die, wie konnte es anders sein, natürlich auch eine Art Ruhmeshalle für die Stifterfamilie bzw. deren Mittelpunkt hatte sein sollen¹⁶⁾. Dem Sohn des Stifters war der Weg nach Augsburg seit 1450 verwehrt gewesen. Sollte das auch für den Leichnam gelten? Der Augsburger Rat war zornig genug, diese Frage zu bejahen, die Rückkehr des toten Peter von Argun von einem besonderen Ratsbeschuß abhängig zu machen und darüber hinaus die Begräbnisfeierlichkeiten an demütigende Bedingungen zu binden. Die Totenzeremonien — also das, worauf die Stiftungen eines mittelalterlichen Menschen zugunsten von Kirchen und kirchlichen Einrichtungen am Ende vor allem zielten —, diese Feierlichkeiten sollten auf das äußerste Minimum beschränkt werden, und ein städtischer Vertreter kontrollierte beim Begräbnis, ob die Restriktionen des Rates auch tatsächlich eingehalten wurden¹⁷⁾.

Der Fall des Peter Egen ist nicht ganz so eindeutig wie der Heinrich Toplers oder wie das Schicksal des Heinrich Rubenow. Was hatte den Augsburger eigentlich zu einem Gegenspieler des Rates gemacht? Was hatte

¹⁵⁾ Ebd., S. 204 (Burkhard Zink).

¹⁶⁾ Vgl. jetzt die Darstellung des hier einschlägigen großen Zusammenhanges bei O. G. OEXLE, Die Gegenwart der Toten, in: *Death in the Middle Ages (Mediaevalia Lovanensia 9)*, 1983.

der Rat ihm vorzuwerfen? Diese Fragen lassen sich nicht mit einem Satz beantworten.

Auf der anderen Seite ist der Casus Peter Egens aber doch so gut bezeugt, daß man diesen Fragen nachgehen kann. Die schriftlichen Nachrichten, die wir zur Verfügung haben, erlauben es darüber hinaus, auch den sozusagen sozialpsychologischen Problemen näherzutreten, die sich in Augsburg wie an vielen anderen Orten daraus ergeben hatten, daß ein führender Stadtbürger die Grenzen, welche das städtische Herkommen ihm setzte, die Egalitätsschranken, welche ihm insbesondere seine Standesgenossen im engeren Sinne bereitet hatten, als Grenzen und als Schranken erlebte und bis zu einem gewissen Grade zu überwinden versuchte. Offensichtlich hatte Peter von Argun den führenden Augsburgern mehr zugemutet, als diese zu tolerieren bereit waren, und für Heinrich Topler und Heinrich Rubenow gilt im Hinblick auf die führenden Greifswalder und Rothenburger Familien das gleiche. Was freilich Peter von Argun den Augsburgern tatsächlich zugemutet hat, wo die Grenze zwischen einer gewollten überdurchschnittlichen Verantwortungs- und Leistungsbereitschaft auf der einen Seite und dem inkriminierten persönlichen Ehrgeiz auf der anderen Seite verlief: das läßt sich noch nicht erkennen.

Ich bleibe also beim Fall des Peter Egen und wende mich dem zweiten Abschnitt und Hauptteil dieser Skizze zu, in dem es um die genaueren Modalitäten des hier interessierenden Vorganges gehen soll: des Wandels — oder genauer: des in letzter Minute verhinderten Wandels eines verdienten Stadtpolitikers zu einem Stadt-Tyrannen.

Zu diesem Zweck muß ich noch einmal den Namen des Augsburger Chronisten Burkhard Zink nennen. Burkhard Zink ist nämlich nicht nur der wichtigste Zeuge für das Schicksal Peter Egens, sondern er gibt uns auch die Urteilkriterien an die Hand, welchen die Augsburger bei ihrem Konflikt mit Peter Egen offensichtlich gefolgt sind.

Der Chronist hat sich ungeachtet seines ungewöhnlichen Lebensweges, ja vielleicht wegen dieses Weges, welcher ihn nach einer armen und unruhigen Jugend am Ende nach Augsburg geführt und den er in seiner berühmten Autobiographie gewissermaßen verarbeitet hatte, in so hohem Maße mit den Normen des städtischen Zusammenlebens identifiziert, daß seine Urteile die ungeschriebenen Regeln repräsentieren, gegen welche Peter von Argun nicht nur in den Augen des Chronisten verstoßen hatte¹⁷⁾.

Burkhard Zink steht Peter Egen durchaus freundlich gegenüber, und dazu hatte er auch Anlaß, da dieser ihm ein einträgliches Amt verschafft hatte. Doch ändert sich die Darstellungsweise des Chronisten von dem

¹⁷⁾ Städtechroniken 5, S. 206 (Burkhard Zink) und S. 415.

¹⁸⁾ Über Zink als Chronisten vgl. H. SCHMIDT, Die deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter, 1958, S. 29 ff. und K. SCHNITZ, Die Augsburger Chronik des Burkhard Zink. Diss. phil. München 1958. Über seinen Lebenslauf und insbesondere über die Vermögensverhältnisse E. MASCHKE, Der wirtschaftliche Aufstieg des Burkhard Zink. Zuerst 1965 und dann wieder in: DERS., Städte und Menschen, 1980.

Augenblick an, da er auf den Namenswechsel kommt und darstellt, wie aus Peter Egen ein Peter von Argun wurde.

Er „verkehrte“, so schreibt Zink, seinen Namen, den er zuvor doch alle Tage geführt und von seinem Vater ererbt hatte. Wo er den neuen Namen gefunden habe, in welchem Buch, so fährt der Chronist mit deutlicher Mißbilligung fort, das wisse er nicht. *Ich main aber, er hab vor langer zeit darnach gedacht.* Der Wechsel des Namens und gewissermaßen auch des Standes stellt sich Zink demzufolge als das Resultat längerer und dabei auch gelehrt-genealogischer Spekulation dar, aber gerade das fügte sich in den Rahmen des üblichen ebensowenig wie die sichtbare Folge dieser Standeserhöhung, die man in den Kirchen der Stadt nun sehen konnte. Denn überall, wo sich das alte Familienwappen an kirchlichen Ausstattungsstücken befand, welche Peter Egen und seine Vorfahren gestiftet hatten, und das war in allen Augsburger Kirchen, wie Zink schreibt, der Fall, da ließ Peter von Argun nun dieses Wappen beseitigen und durch das neue ersetzen. Das jedoch war, so schreibt der Chronist, keineswegs das Ende, sondern vielmehr nur ein Anfang. *Als ihr nun gehört hand, so summiert er, wie reich und wie gewaltig der obgenant burger Peter Egen wäre, dennoch begnüget in nit, er wolt ir mer gewalts und freiheit haben, darnach stellet [er] und haimlicher art und erdacht sich ains sinns, dem was also.*¹⁹⁾

Burkhard Zink versteht es also, seinen Stoff dramaturgisch kunstvoll darzubieten. Der Leser oder Hörer dieses Satzes weiß, daß die Tragödie nun unweigerlich ihren Lauf nehmen muß, und so lohnt es sich, hier einen Augenblick zu verharren. Was meint der Chronist mit seinem Schlüsselsatz?

Zink setzt plakativ gegeneinander, was in einer spätmittelalterlichen Stadt, was innerhalb der Führungsgruppe einer solchen Stadt erlaubt war und womit man auf der anderen Seite die Grenzen des Erlaubten überschritt. Reich, auch sehr reich durfte man selbstverständlich sein, und es war ebenso erlaubt, eine politische Position einzunehmen, welche diesem Reichtum entsprach. Wenn Zink den Peter Egen als „reich und gewaltig“ bezeichnet, dann ist mit der zweiten Bestimmung die herausgehobene, aber dennoch legitime politische Position des Reichen gemeint. „Gewaltig“: das ist in den Augsburger Quellen aus dieser Zeit geradezu ein terminus technicus für diesen Sachverhalt. Illegitim war es jedoch, mehr zu wollen, mehr Gewalt anzustreben, wie Zink schreibt, und eine besondere, eine privilegierte Stellung haben zu wollen. Denn die Freiheit, von welcher der Chronist spricht, meint nicht *libertas*, sondern *privilegium*. Peter von Argun strebte nach einer privilegierten Position innerhalb der städtischen Führungsgruppe. Das aber tat er überdies heimlich, d. h. er machte die Sache damit vollends unerträglich, und er dachte sich zu diesem Zweck etwas Neues aus, und das war angesichts der herkömmlichen Normen nicht weniger fatal.

Worin der neue, der privilegierte Status bestehen sollte, den Peter von Argun für sich beanspruchte, das ist auf der einen Seite rasch erklärt. Es

¹⁹⁾ Städtechroniken 5, S. 198.

handelt sich, modern gesprochen, um Steuer-Präferenzen. Doch ist damit auf der anderen Seite nur wenig gesagt. Denn die Gegner des reichen und gewaltigen Mannes waren der Meinung, und zwar mit Recht, daß diese Steuer-Präferenzen nur der sozusagen technisch-finanzielle Kern eines umfassenderen privilegierten Status sein sollten, und den zu konzederen, waren sie nicht bereit. So verweigerten sie auch die Steuerpräferenzen, und so mutet der ganze Streit auf den ersten Blick etwas merkwürdig an, als habe hier ein Mißverhältnis bestanden zwischen dem Streitobjekt auf der einen Seite und der auf den Streit verwandten Energie auf der anderen. Auch Zink erweckt an einer schon zitierten Stelle diesen Eindruck, wenn er von dem kleinen Pünktlein schreibt, welches die Parteien am Ende nur noch getrennt habe. In Wirklichkeit ging es um mehr als bloß um Steuerpräferenzen. Es ging um einen Verfassungskonflikt, es ging auch um die Ehre, wie gerade dieses Pünktlein zeigt, und es hätte leicht, wie in Rothenburg und wie in Greifswald, wie auch in Augsburg am Ende des 15. Jahrhunderts²⁰⁾, um das Leben gehen können.

Zunächst aber bedürfen die erwähnten Steuer-Präferenzen einer Klärung. Was wollte Peter von Argun für sich und die seinen? Es ging um die Frage, unter welchen finanziellen Bedingungen ein Bürger aus dem Bürgerrecht entlassen werden konnte. Es ging um die sogenannte Nachsteuer.

Die Entlassung aus dem Bürgerrecht und d. h. aus der Steuerpflicht konnte gerade Kaufleuten sehr erwünscht sein. Bei einem mehrjährigen auswärtigen Aufenthalt mußten sie Wert darauf legen, von den heimischen Steuer-Pflichten freizukommen. Die Stadt dagegen mußte darauf dringen, Wege aus der Steuerpflicht zu erschweren, denn andernfalls bestand die Gefahr, daß gerade im Falle finanzieller Krisen eine Steuerflucht einsetzte. Diese Gefahr aber wuchs in dem Maße, in welchem die reichen Stadtbürger Landbesitz außerhalb der Stadt erwarben. Sie konnten jederzeit, modern gesprochen, einen Teil dieses Landbesitzes als ersten Wohnsitz deklarieren, das Bürgerrecht aufgeben und sich auf diese Weise der Steuerpflicht entziehen — falls die Stadt solche Fluchtwege nicht sperrte.

Im Augsburg des frühen 15. Jahrhunderts hat es sich bei dieser Frage um ein aktuelles Problem gehandelt. Die einschlägigen Stadtrechtsbestimmungen sind im Abstand von nur wenigen Jahren mehrfach verändert worden²¹⁾. Wie auch zu anderen Zeiten ließ sich eine optimale Regelung nicht finden. Sobald man eine hinreichend scharfe, d. h. entweder konfiskatorische oder aber eine Lösung dergestalt gefunden hatte, daß man den Abzug aus der Stadt gänzlich verbot, erwies sich, daß man zur Realisierung der neuen Regelung Ausnahmen brauchte, zumal dann, wenn solche Regelungen *ad hominem*, nämlich *ad Petrum de Argun* getroffen waren.

Um zu verstehen, warum sich an diese Frage der große Verfassungskonflikt gewissermaßen ankristallieren konnte, muß man aber noch zwei

²⁰⁾ Nämlich im Falle des langjährigen und am Ende hingerichteten Zunftbürgermeisters Ulrich Schwarz. Vgl. G. PANZER, Ulrich Schwarz, Diss. phil. München 1913.

²¹⁾ Hierzu die „Beilage“ 5 in Städtechroniken 5.

Umstände hinzunehmen. Man muß zum einen erwägen, daß man es bei diesem Konflikt mit mehr zu tun hat als bloß mit einer Steuerfrage. Die Steuerpflicht war zu einem beträchtlichen Teil mit den Bürgerpflichten identisch, und wer sein Bürgerrecht und seine Steuerpflicht aufzugeben wünschte, der wechselte in den Augen seiner Mitbürger nicht nur den Wohnsitz und den Steuereinzugsbezirk, sondern verließ eine Schwurgemeinschaft.

Auch die Stadtgemeinden des 15. Jahrhunderts konnten sich, wie namentlich Wilhelm Ebel gezeigt hat, als Schwurgemeinschaften erleben²²⁾, und die Absicht eines prominenten Stadtbürgers, die Stadt seiner Familie und seiner Vorfahren zu verlassen, war gewiß einer jener Momente, welche dazu angetan waren, sich an das zu erinnern, was auch die Städte des 15. Jahrhunderts im Kern waren, nämlich Schwurgemeinschaften, und das konnte, wie in unserem Falle, die Folge haben, daß aus dem Abzugswunsch eines solchen Bürgers eine erregte politische Diskussion in der Stadt und am Ende ein Verfassungskonflikt erwachsen.

Das aber wurde, zweitens, dadurch gefördert, daß der Abzugswunsch eines Mannes wie des Peter von Argun ja nur zuspitzte, was in seinem Falle ohnehin schon in der Luft lag. Der reiche und gewaltige Mann, der nicht nur über adligen Landbesitz verfügte, sondern sogar über Reichslehen, der auf den Reichstagen die Stadt vertrat, dessen Wort von Fürsten und Königen gehört wurde, der gerade eben in dem großen Konflikt zwischen Zürich und den Eidgenossen eine so kompetente Schiedsrichtertätigkeit ausgeübt hatte, daß ihn noch dreieinhalb Jahrhunderte später der berühmte schweizerische Historiker Johannes von Müller preisen sollte²³⁾: Peter von Egen bzw. nun von Argun, dessen neues Wappen nicht nur an seinem Hause am Augsburger Weinmarkt, sondern auch in allen Kirchen der Stadt glänzte — war er denn überhaupt noch ein Augsburger Bürger?

Und war es nicht vielleicht sein eigenes Gefühl, das ihm das Bewußtsein vermittelte, aus der Stadt hinausgewachsen zu sein, so daß sich von hier aus sein Wunsch, die Stadt auch tatsächlich zu verlassen, auf sozusagen natürliche Weise ergab? Freilich: Unter Bedingungen wollte er zum Bleiben bereit sein, so daß sich für uns, aber vor allem für seine Zeitgenossen die Frage ergibt bzw. ergab, ob es nicht gerade diese Bedingungen waren, was er eigentlich wollte, der privilegierte Status in der Stadt, welcher seine faktische und seine rechtliche Situation in Übereinstimmung gebracht und der womöglich den Anfang einer noch viel weiterreichenden Sonderstellung bedeutet hätte.

Vielleicht wollte Peter von Argun einfach testen, was man ihm in der Stadt durchgehen lassen würde. Dafür hätte er allerdings Verbündete gebraucht. Wo solche Verbündeten zu finden waren, das kann man bei einem Spezialisten für derartige politische Verhältnisse lesen, der freilich erst ein dreiviertel Jahrhundert später geschrieben hat. In Machiavellis

²²⁾ W. EBEL, *Der Bürgereid*, 1958.

²³⁾ J. v. MÜLLER, *Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft* 4, 1805. S. 180 ff.

Discorsi ist davon die Rede, daß die Herrschaft eines einzelnen dadurch zustande kommen kann, daß er zunächst mit Hilfe des Volkes die Mitherrscher beseitigt²⁴).

Als Peter von Argun zum erstenmal, nämlich 1445, das Augsburger Bürgerrecht aufgekündigt hatte, da waren es die Zunftmeister im Rat, welche einen Privilegiertenstatus für ihn durchsetzten. Er *kund es so freuntlich* mit ihnen, so schreibt Burkhard Zink, daß sie ihm in allem zu Willen waren. Als Peter von Argun sich daraufhin zu persönlichen Verhandlungen mit dem Augsburger Rat herbeiließ, da empfingen ihn, so wiederum Zink, die Ratleute stehend und in einer Weise, *als ob er über mör*, als ob er von einem Pilgerzug ins Heilige Land heimgekommen wäre²⁵).

Burkhard Zink gibt hier eine offensichtlich tendenziöse Darstellung. Er übergeht zwar nicht, worum es rechtlich tatsächlich ging, aber es kommt ihm doch vor allem auf seine Interpretation des Vorganges an, und die hieß, daß es Peter von Argun letztlich um einen Extra-Status ging, daß er diesen mit Hilfe der Zunftmeister durchsetzen wollte und daß seine Pläne noch viel weiter reichten.

Die schriftliche Garantie seines besonderen Bürgerrechts, welche sich Peter von Argun seitens des Augsburger Rates damals ausstellen ließ, ist im Hinblick auf die tatsächlichen Vorgänge etwas geschwätziger als der Chronist²⁶). Sie nennt vor allem die Begründung, welche der mächtige Mann vorgetragen hatte. Seine vielfachen städtischen Ämter, so hat der mehrfache Alt-Bürgermeister damals gesagt, hätten ihn daran gehindert, für die Notdurft seiner Familie aufzukommen. Er gab also vor, sich eine Fortführung seiner bisherigen Existenz nicht leisten zu können, und er mag damit gar nicht einmal Unrecht gehabt haben. Denn solche Ämter, wie er und seinesgleichen sie innehatten, die kosteten in der Tat außerordentlich viel Zeit und infolgedessen auch Geld — es sei denn, daß sie indirekt den eigenen Geschäften zugute kamen. Aber dann wurde die Sache, wie wir noch sehen werden, erst vollends heikel.

Auf der anderen Seite ging es nicht nur um die roten Zahlen des Peter von Argun. Burkhard Zink hatte gewiß recht, wenn er in den Verhandlungen um Nachsteuer und freien Abzug etwas Grundsätzliches sah. Man wundert sich deshalb, daß Zink nicht auch davon spricht, daß Peter von Argun sich damals ferner die Freiheit aushandelte, weder zu den Herren, d. h. zu den nichtzunftgebundenen alten Familien zu gehören, noch auch zu einer Zunft²⁷). Denn mit diesem Privileg war ja der besondere, die Augsburger Herrschaftsordnung von 1368 zu seinen Gunsten außer Kraft setzende Status Peters von Argun am deutlichsten bezeichnet.

Der Fortgang der Sache kann mit ein paar Sätzen skizziert werden. Zunächst schien der Kompromiß von 1445 Bestand zu haben. Peter von

²⁴) Discorsi 1,40: Opere di Nicolo Machiavelli 1, Milano 1968, S. 184.

²⁵) Städtechroniken 5, S. 199.

²⁶) Ebd., S. 403 ff.

²⁷) Ebd., S. 404.

Argun war von neuem zur Übernahme hoher städtischer Ämter bereit. Im Jahre 1447 und drei Jahre später, also 1450, wurde er noch einmal zum Bürgermeister gewählt. Während dieser Amtsperiode aber kam es zum Eklat.

Der Anlaß hierfür scheint im sozialpsychologischen Bereich gelegen zu haben. Burkhard Zink erzählt, so scheint es, die augsburgische Version von Romeo und Julia. Er berichtet von einem heimlichen Verlöbniß, welches eine Pflgetochter Peters von Argun und ein Angehöriger der Augsburgers Familie Langenmantel geschlossen hätten. Peter von Argun wollte sich diesem fait accompli nicht fügen. Er verheiratete seine Pflgetochter schleunigst nach Ulm, und als die Gegenseite auf der Rechtsgültigkeit des Verlöbnißes beharrte und die Sache vor den geistlichen Richter brachte, da fielen scharfe Worte auf beiden Seiten²⁸⁾.

Die Sache wuchs sich zu einem Skandal aus, und das ist nicht unverständlich, denn in der alten Welt waren es nicht zuletzt Heiratsabreden, welche den Familienstatus konstituierten, und so war hier auch ein Feld, auf dem es außerordentlich rasch zu heftigen Konflikten kommen konnte. Nichts anderes ist ja auch der Hintergrund des erwähnten englischen Dramas.

Was Augsburg angeht, so hatte Peter von Argun die Langenmantel und das heißt: eine Familie, welche vornehmer war als die seine, schwer beleidigt. Was konnte es für eine solche Familie Schlimmeres geben als einen nicht so vornehmen Augsburgers, dem die Pflgetochter zu fein für den eigenen Sohn war? Das war eine Kriegsansage, und zwar womöglich gegen die Augsburgers Herrenfamilien insgesamt. Peter von Argun muß sich, falls seine Vorgehensweise rationalem Kalkül entsprach, seiner Sache gewiß gewesen sein. Ob hier von rationalem Kalkül die Rede sein konnte, das ist freilich die Frage.

Jedenfalls möchte man Burkhard Zink durchaus glauben, wenn ihm zufolge die heftigen Beschuldigungen, welche die beiden Parteien vor dem geistlichen Gericht gegeneinander vorgebracht hatten, den Anlaß dafür gaben, daß Peter von Argun nun, zu Ende des Jahres 1450, zum zweiten Male dazu ansetzte, Augsburg den Rücken zu kehren.

Er muß damals eine verbitterte Rede im Rat gehalten und abermals von seinen Leistungen für die Stadt und von dem Undank gesprochen haben, der ihm zuteil geworden war. Wenn er ein Prophet gewesen wäre, dann hätte er hier wiederum die Gelegenheit gehabt, aus Machiavellis Discorsi zu zitieren. Der Florentiner spricht nämlich auch von dem Undank, den erfolgreiche Amtsträger erfahren, als von einer weit verbreiteten Sache, und er nennt auch die Ursache dafür. Sie heiße entweder Geiz oder Argwohn, d.h. im zweiten Falle besorgten die Auftraggeber der erfolgreichen Amtsträger, daß diese selber die Herrschaft an sich reißen wollten²⁹⁾.

²⁸⁾ Ebd., S. 200 f.

²⁹⁾ Discorsi I, 29. Anm. 24 zit. Ausgabe S. 158 f.

So etwas hat man wohl auch im damaligen Augsburg gefürchtet. Denn diesmal war der Rat Peter von Argun nicht zu Willen. Diesmal berichtet auch Burkhard Zink von den Argumenten Peters von Argun, und so erfahren wir von ihm, daß der unzufriedene gewaltige Mann nicht nur von sich, sondern auch von den Verdiensten früherer Augsburger Amtsträger und von dem Undank, den sie erfahren hatten, sprach. Einen Eindruck machte das nicht, im Gegenteil. Dem Rat gefiel diese Beschimpfung seiner Vorgänger nicht, so schreibt der Chronist, und das bedeutet angesichts der behutsamen Sprache, in welcher die Angehörigen einer solchen Führungsgruppe miteinander umzugehen pflegten, eine heftige Mißbilligung.

Was weiter geschehen sollte, stand dahin. Peter von Argun, der eine der beiden Bürgermeister, hatte sein Bürgerrecht abermals aufgekündigt. Er wollte es nur aufrechterhalten, wenn sein ohnehin schon besonderer Status verbessert wurde. Am nächsten Morgen traf man sich noch einmal — es stand ein Strafprozeß zur Entscheidung an, und Bürgermeister und Rat konnten sich in dieser Sache auch einigen. Sie sprachen ein Todesurteil.

Im Hinblick auf den viel kritischeren Streit vom Vortage kam es jedoch zu einer Einigung nicht. Peter von Argun hatte wohl die Einsicht gewonnen, daß er die Grenze des dem Rat Zumutbaren überschritten hatte. Er fand keinerlei Entgegenkommen, versprach aber trotzdem, ohne Wissen des Rates nichts zu unternehmen.

Auf dem Heimwege aus dem Rathaus hat Burkhard Zink ihn dann noch begleitet, aber auch ihm war es nicht möglich, die gesprochenen Worte ungesprochen zu machen. Vielmehr setzte sich Peter von Argun noch am selben Tage aufs Pferd und verließ die Stadt³⁰⁾ — bevor die Tore geschlossen wurden, so möchte man fortfahren, bevor ihm das Schicksal eines Heinrich Topleer bereitet wurde oder auch das des Augsburger Zunftbürgermeisters Ulrich Schwarz, der im Jahre 1478 hingerichtet werden sollte³¹⁾.

In dessen Falle war manifest geworden, was sich in der Mitte des Jahrhunderts in Gestalt der bis zum Ende teilweise verdeckten Absichten Peters von Argun nur als Gefahr angedeutet hatte. Aber auch eine solche Gefahr konnte dem, der sie herbeigerufen hatte, gefährlich werden. Die überstürzte Flucht Peters von Argun erscheint keineswegs übertrieben.

Das erwies sich an den folgenden, eingangs schon erwähnten rechtlichen Auseinandersetzungen. Wie gesagt: ein Schiedsurteil kam nicht zustande, eine Vorladung vor das hohenzollernsche Landgericht ließ die Stadt sich nicht gefallen, und eine Entscheidung vor dem Kaiserlichen Kammergericht sollte Peter von Argun nicht mehr erleben.

Ich brauche jetzt nur noch zwei Sachverhalte nachzutragen, um dann endlich den Bereich der Ereignisse verlassen und eine allgemeinere Einordnung dessen, was ich hier an einem Beispiel skizziert habe, versuchen zu können. Bei dem einen Sachverhalt handelt es sich um jenes schon zweimal erwähnte Pünktlein, von welchem Burkhard Zink als der einzigen noch

³⁰⁾ Städtechroniken 5, S. 201 ff.

³¹⁾ Vgl. oben Anm. 20.

verbliebenen Differenz spricht. Was hat er damit gemeint? Er meinte damit die Forderung der Stadt, daß sich der Nicht-Bürger Peter von Argun bei künftigen Besuchen in Augsburg nicht in seinem Hause sollte aufhalten dürfen, sondern daß er als Auswärtiger, als Gast auf ein öffentliches Gasthaus verwiesen sein sollte. Dazu aber war Peter von Argun unter keinen Umständen bereit³²⁾. Scheute er die Hotelrechnung? Hier lag die Ursache der scheiternden Einigung gewiß nicht. Der Grund dafür, daß ein Kompromiß nun nicht mehr zustande kam, bestand vielmehr darin, daß auch jetzt der strittige Komplex nicht im Ganzen zur Debatte stand, sondern daß eine Art von Stellvertreter-Krieg geführt wurde.

Freilich war das Streit-Exempel nicht schlecht gewählt. Obwohl die Forderung des Augsburger Rates nicht ad hoc formuliert worden war, sondern sich auf die damals in diesem Bereich gültigen Normen tatsächlich stützen konnte, war sie doch geeignet, Peter von Argun eine Demütigung von prinzipieller Bedeutung zuzumuten, und so war sie sicherlich auch gemeint.

Das alte Zusammenspiel des gewaltigen Mannes mit den Zünften wollte nicht mehr gelingen, wie sich endgültig dann im Jahre 1452 erweisen sollte. Damals hatte Peter von Argun von den Augsburger Zünften sicheres Geleit gefordert, um sich vor ihnen angesichts der gegen ihn in Augsburg erhobenen Anschuldigungen rechtfertigen zu können. Die Augsburger Zünfte faßten dieses Ansinnen jedoch als das auf, was es war, nämlich als eine Aufforderung zum Verfassungsbruch. Sie antworteten streng legalistisch. Für sicheres Geleit, so mußte sich der Alt-Bürgermeister von den Augsburger Zünften sagen lassen, seien nicht sie zuständig, sondern vielmehr der Rat³³⁾.

Angesichts eines so deutlich geänderten Kräfteverhältnisses ist es nicht verwunderlich, daß der Rat darauf bestehen konnte, daß Peter von Argun Augsburg künftig nur noch als Gast betreten und im Gasthaus logieren dürfe. Daß der einstige Augsburger Bürger erster Klasse sich darauf nicht einlassen konnte, ist, wie gesagt, nicht weniger verständlich, aber es muß doch erklärt werden. Warum also war das öffentliche Gasthaus diskriminierend? Vielleicht, so wird man sagen können, weil es überhaupt diskriminierend war, daß ein Peter von Argun sich Regelungen unterwerfen sollte, die für jedermann galten. Konnte er nicht beanspruchen, davon ausgenommen zu sein? Und mußte es nicht in seinem Falle, im Falle eines Mannes, der ein repräsentatives Haus im Augsburger Zentrum besaß, ein Haus, in welchem König Siegmund und König Friedrich Quartier genommen hatten, besonders demütigend sein, ein öffentliches Gasthaus statt eines solchen Hauses zu bewohnen? Diese Frage wird man gewiß bejahen können.

Doch kam noch etwas anderes hinzu, und das war die Gesellschaft, in welche derjenige, der auf ein öffentliches Gasthaus angewiesen war, unvermeidlicherweise geriet. Ein öffentliches Gasthaus, das war damals nicht nur

³²⁾ Städtechroniken 5, S. 204 und S. 408 ff.

³³⁾ Ebd., S. 412 f.

ein Notbehelf für Unbehauste, es war auch ein Ort der Strafrechtspflege. Im öffentlichen Gasthaus, da lebten die, welche zum Einlager verpflichtet waren, da logierten säumige Schuldner und diejenigen, die sich für eine Forderung verbürgt hatten oder sich zu verbürgen genötigt waren, indem sie die Zusicherung gegeben hatten, notfalls auf eigene Kosten in einem solchen Hause so lange auszuharren, bis die verbürgte Forderung erfüllt war — es sei denn, daß man ihnen, weil sie Ehrenmänner waren, das öffentliche Gasthaus ersparte und sie zum Einlager bloß im eigenen Hause verpflichtete³⁴). Das öffentliche Gasthaus wäre aus diesem Grunde ein zweifelhafter Ort gewesen, und ein Peter von Argun, der sich auf ein Augsburger Gasthaus als Quartier eingelassen hätte, der hätte seine Kapitulation eingestanden gehabt. Da das auch seine Gegner wußten, haben sie diese Kapitulation offensichtlich erzwingen wollen.

Infolgedessen ist die Schärfe der nun folgenden rechtlichen Auseinandersetzungen gut verständlich. Zusätzliche Nahrung aber erhielten diese dadurch, daß sehr rasch über die strittige Situation des Peter von Argun, über ein gewissermaßen inneres Verfassungsproblem der Stadt Augsburg hinaus deren Position innerhalb des Reiches tangiert war, und das ist der zweite Sachverhalt, den hier noch zu erwähnen ich eben angekündigt habe.

Indem Peter von Argun nicht nur in eigener Person gegen Augsburg klagte, sondern sich für ihn auch die Gesellschaft mit St. Jörgenschild, d. h. der große süddeutsche Adelsbund, einsetzte, barg der Streit die Gefahr, zu einer womöglich überregionalen Auseinandersetzung zwischen Städten und Adel bzw. Fürsten zu werden — so wie das gleichzeitig in Gestalt des von 1448 bis 1453 dauernden Städtekrieges, ursprünglich nur einer Fehde zwischen Markgraf Albrecht Achilles und der Stadt Nürnberg, geschah.

Wenn Peter von Argun ausgerechnet jetzt die Gesellschaft mit St. Jörgenschild gegen seine Vaterstadt ins Feld führte, dann hantierte er sozusagen mit der Lunte am Pulverfaß, und das galt um so mehr, als es das Gericht des eben erwähnten Markgrafen war, vor dem der Streitfall nach dem Willen Peters von Argun entschieden werden sollte³⁵). Denn es war ja gerade dieses Reichsgericht, mit dessen Hilfe Markgraf Albrecht damals versuchte, seine weitreichenden territorialpolitischen Pläne voranzutreiben und eine Politik zu befördern, von der sich nicht nur die ihm unmittelbar benachbarten Reichsstädte, sondern auch eine Stadt wie Augsburg in ihrer Reichsfreiheit bedroht sehen mußten³⁶). Daß Peter von Argun sich bereit fand, gerade diesen Weg zu gehen, das zeigt noch einmal, in welchem hohem Maße er sich von seiner Heimatstadt, ja von städtischer Politik überhaupt gelöst hatte, und so wird auch hieran deutlich, daß er innerhalb von

³⁴) Vgl. H. KELLENBENZ, Einlager, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte I, 1971. Sp. 901 ff.

³⁵) Städtechroniken 5, S. 410 ff.

³⁶) Vgl. nur E. SCHUBERT, Albrecht Achilles, in: Fränkische Lebensbilder 4, 1971, S. 143 ff. sowie A. GERLICH, in: Handbuch der bayerischen Geschichte. Hg. v. M. SPINDLER 3,1. 2. Aufl. 1979. S. 301 ff.

Augsburg mehr gesucht hatte, als bloß Steuerpräferenzen auf der einen Seite und Ehrenvorrechte auf der anderen.

Es war ihm ohne Zweifel um Herrschaft gegangen — wie Heinrich Topler von Rothenburg, wie Heinrich Rubenow von Greifswald, wie Ulrich Schwarz von Augsburg und einer ganzen Reihe anderer städtischer Politiker, die zu nennen hier nun nicht mehr die Gelegenheit ist.

Wie kaum gesagt zu werden braucht, unterscheiden sich die einzelnen Vorgänge im Detail vielfältig. Auf der anderen Seite trifft man aber bei führenden Politikern anderer Städte immer wieder auf Konstellationen, wie sie uns hier im Falle des Peter von Argun begegnet sind. Einige Beispiele mögen andeuten, daß der Augsburger nicht für ein Stück Lokalhistorie steht, sondern eher einen Prototypus repräsentiert.

Besonders wichtig scheint mir das ökonomische und das politische Engagement dieser führenden Stadtbürger außerhalb ihrer Städte. Sie machten nicht nur Außenpolitik, sie wurden nicht nur von politischen Partnern ihrer Städte mit diesen in einem Maße identifiziert, welches die Grenzen der städtischen Verfassungen weit überschritt — diese mächtigen Bürgermeister, Ratmänner und städtischen Gesandten kamen darüber hinaus vielfach in ein so enges Verhältnis zu anderen politischen Gewalten, daß, wenn schon nicht ihre eigene politische Loyalität tangiert wurde, doch immerhin der Eindruck entstehen konnte, daß sie auf zwei Schultern trügen.

Zu der Katastrophe Heinrich Toplers hat der Vorwurf, er konspirierte mit dem abgesetzten König Wenzel, beigetragen. Im Falle Rubenows freilich lag die Sache eher umgekehrt. Die beiden Ratsherren, welche seine Mörder gedungen hatten, standen mit dem Landesfürsten im Bunde.

Bei Rubenow wie auch bei den beiden anderen Stadt-Politikern finden sich außerstädtische Bindungen vor allem im wirtschaftlichen Bereich. Alle diese städtischen Spitzenpolitiker hatten gewaltigen außerstädtischen Landbesitz. Daß dieser Landbesitz teilweise eine Frucht ihrer politischen Tätigkeit war, ist nicht zu übersehen. Pfand- und Kreditpolitik auf der einen Seite und politische Gelegenheiten auf der anderen wirkten hier in einer ebenso effektiven wie im einzelnen schwer nachzuzeichnenden Weise zusammen. Und wenn sich Heinrich Topler dann noch nach dem Vorbild der Nürnberger Stadtadligen ein „Weiherhäuschen“ leistete, dann konnte auch eine lange, die Rechtmäßigkeit des Ganzen betuernde Inschrift nicht verhindern, daß der Zorn gegen ihn wuchs³⁷⁾.

³⁷⁾ Das sog. Topler-Schlößchen unterhalb von Rothenburg ist erhalten. Es dürfte das älteste heute existierende Beispiel für diesen Bautypus sein. Zu diesem R. FREIBERG-STADLER, Herrensitze im Bereich der Reichsstadt Nürnberg unter Berücksichtigung des Problems der Weiherhäuser. Diss. phil. Erlangen-Nürnberg 1972. Eine aus dem ausgehenden 15. Jahrhundert stammende Darstellung eines solchen Weiherhäuschens z. B. auf einem vom Michael Wolgemut gemalten Epitaph (A. STANGE, Die deutschen Tafelbilder vor Dürer 3, 1978, Nr. 141). Die erwähnte Inschrift lautet: *Diz haus mit den graben/hot der erber man Heinric/Toppler burgermeister zu der/zeit zu Rotenburg mit sin/selbes kost und erbeit geba/wt [also: auf eigene Kosten und mit eigener Mühe erbaut] in dem jar, do der bestlich/krieg war zwischen furst/en und allen edelen uff einer/seit und auch allen stetten/die zusammen verbunden/woren uff*

Am Ende haben sogar einige der finanziellen Transaktionen, welche Rubenow zur Datierung seiner Universität Greifswald vornahm, zu seinen Lebzeiten für ihn selber reiche Frucht getragen³⁸). Daß sich auch aus solchen Gelegenheiten Unmut gegen diese städtischen Politiker nährte, braucht kaum gesagt zu werden.

Vielleicht muß man aber damit rechnen, daß eine andere Konsequenz dieser Landgebietspolitik für ihre Urheber und Nutznießer noch gefährlicher war. Vielleicht darf man annehmen, daß noch vor der eigenen Einsicht, nicht nur ökonomisch, sondern auch sozial aus der Stadt hinausgewachsen zu sein, ein entsprechender Vorwurf aus fremdem Munde erhoben wurde, und das umso eher, als die soziale Wirklichkeit dieser adligen Grundherren städtischer Observanz notwendigerweise Auswirkungen haben mußte, welche die städtischen Normen tangierten.

Unter den Vorwürfen, welche dazu dienen sollten, den obrigkeitlichen Mord an Heinrich Topler wenigsten nachträglich zu rechtfertigen, findet sich auch der, daß er in seinem Hause regelmäßig grundherrliches Gericht über seine ländlichen Untertanen gehalten habe. Wenn man dann weiter liest, daß Topler bei jedem Kirchgang von einer Schar seiner Anhänger begleitet zu werden pflegte³⁹), dann wird deutlich, daß ländlicher Grundbesitz gravierende Folgen für den städtischen Frieden haben konnte. Die ländlichen Untertanen und die Kirchgangsbegleiter konnten, modern gesprochen, als der Kern einer „Privatarmee“ erscheinen oder als eine neue Form dessen, was in der Frühzeit der Städte als das Problem der Muntmänner die Stadtverfassung gefährdet hatte.

Und wenn dann noch einer dieser Reichen und Mächtigen versuchte, seine Position durch ein Bündnis mit Zunftvertretern oder überhaupt mit Leuten außerhalb dieses fast geschlossenen Kreises von regierenden Familien zu stärken, dann standen die Zeichen auf Sturm, und dann folgte die Katastrophe der Gefahr für das oligarchische Stadtregiment auf dem Fuße: sei es in Form des Justizmordes wie in Rothenburg, sei es in Gestalt des unbemäntelten Mordes wie in Greifswald, sei es als eine Emigration in letzter Minute wie in Augsburg, um meine drei Beispiele noch einmal zu nennen.

Wie schon gesagt, handelt es sich dabei aber nur um drei Beispiele von vielen. Was ich hier zu skizzieren versucht habe, ist, so meine ich, ein stadtgeschichtlicher Sachverhalt von allgemeiner Bedeutung. Das generalisierte Resultat meiner Überlegungen könnte lauten: Die oligarchischen Gruppen, welche die deutschen Städte im 14. und 15. Jahrhundert in der Regel regierten, haben unnachlässig darüber gewacht, daß es bei der

die ander seit/in Teutschen landen und/daz vorenant haus/sol rosental heißnn/anno Domini 1388/in dem nesten iar darnach. Die Datierung bezieht sich auf den Krieg des Schwäbischen Städtebundes gegen die süddeutschen Fürsten. Topler war im Jahre 1388 Feldhauptmann des Städtebundes und damit dessen militärischer Führer gewesen. Die deutschen Inschriften 15, 1976 Nr. 29.

³⁸) SCHMIDT, 1981 (wie Anm. 4).

³⁹) SCHNURRER (wie Anm. 3), S. 110 und S. 121.

oligarchischen Herrschaftsstruktur blieb. Sie haben nicht nur den traditionellen Zunftrevolutionen, neuerdings Bürgerkämpfe genannten Umsturzversuchen zu widerstehen versucht — das ist hinreichend bekannt⁴⁰⁾ —, sondern sie haben ebenso sehr — und das ist kaum beachtet worden — alle Versuche und auch vermeintliche Versuche, an die Stelle der Oligarchie die Herrschaft eines einzelnen zu setzen, sofort und oft mit Brutalität und unter Umgehung bestehender rechtlicher Normen geahndet. Ebenso wie beispielsweise die Gleichförmigkeit der in den Kirchen aufgehängten Totenschilder, welche das Andenken der verstorbenen Mitglieder dieser Familien bewahrten, nicht der Ausdruck von vorgegebener Harmonie oder gar „bürgerlichem Geist“ gewesen ist, sondern vielmehr durch Ratsgesetze erzwungen wurde, ebenso wurden auch die lebenden Vertreter dieser Oligarchien in die Egalität gezwungen — und sei es durch Mord oder Todesstrafe.

Auf der anderen Seite waren jedoch Versuche, die Egalität zu durchbrechen, unvermeidlich. Wie korporative Verbände anderer Zeiten konnten auch die spätmittelalterlichen Stadtgemeinden nur existieren, wenn sich einzelne ihrer Mitglieder in einem überdurchschnittlichen Maße für die gemeinsame Sache engagierten. Es ist überhaupt nicht zu bezweifeln, daß Peter von Argun subjektiv im Recht war, wenn er seinen eigenen Einsatz zu Gunsten der Stadt an dem der durchschnittlichen Ratsmitglieder maß, wenn er dabei eine eklatante Ungleichheit feststellte und den Eindruck hatte, daß seine Verdienste nicht hinreichend gewürdigt wurden. Und dort, wo die Verfassung nicht wie in Augsburg gemischt, sondern wo die alte Führungsschicht unter sich war, wie zum Beispiel in Rothenburg, galt im Prinzip doch das gleiche.

Heinrich Topler hatte seine herausragende Position in Rothenburg nicht nur ererbt, sondern auch durch die vielen Monate, welche er im Sattel und nicht selten unter Gefährdung von Gesundheit und Leben verbracht hatte, hart verdient. Hatten er und seinesgleichen nicht am Ende ein Recht darauf, für ihre Mühe auch belohnt zu werden? Man möchte diese Frage bejahen und darf es doch nicht. Die Antwort lautet vielmehr, daß Führungsgruppen, daß Korporationen denjenigen, der ihnen in überdurchschnittlichem Maße dient, ebenso sehr brauchen, wie sie ihn fürchten, ja fürchten müssen. Lieben jedenfalls tun sie ihn nicht. Sie hüten sich vor ihm.

Doch will ich so generell — und womöglich mißverständlich — nicht schließen. Ich möchte vielmehr mit einer forschungsgeschichtlichen Erwägung enden.

⁴⁰⁾ Jüngste Beispiele: E. MASCHKE, Deutsche Städte am Ausgang des Mittelalters, in: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters. Hg. v. W. RAUSCH (Beitr. z. G. der Städte Mitteleuropas 3), Linz 1974. W. EHBRECHT, Bürgertum und Obrigkeit in den hansischen Städten des Spätmittelalters. Ebd. (der Beitrag von MASCHKE auch in dem Anm. 18 zit. Sammelband). R. BARTH, Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters, 1974. Brigide SCHWARZ, Der „Pfennigstreit“ in Hildesheim 1343, 1978. Städtische Führungsgeschichten und Gemeinde in der werdenden Neuzeit. Hg. v. W. EHBRECHT (Städteforsch. A 9), 1980.

Ich setze dabei voraus, daß der Eindruck von spätmittelalterlicher städtischer Wirklichkeit, den ich zu skizzieren versucht habe, mit dem traditionellen Bild dieser Wirklichkeit nicht übereinstimmt. Die Stadt-Tyrannen, von denen ich gesprochen habe, haben in diesem Bilde keinen Platz, obwohl sie, wie ich nicht nur meine, sondern vielmehr zu wissen glaube, einen fundamentalen Sachverhalt repräsentieren.

Daß sie dennoch in dem gängigen Bilde spätmittelalterlicher Stadtgeschichte nicht enthalten sind, hängt mit der Wiederentdeckung der spätmittelalterlichen städtischen Geschichte im 19. Jahrhundert als einer die Ziele damaliger bürgerlicher Politik vermeintlich legitimierenden Vergangenheit zusammen.

Die Bürger des 19. Jahrhunderts meinten die bürgerliche Freiheit und die demokratische Verfassung, welche sie selber erstrebten, in den spätmittelalterlichen deutschen Städten vorgebildet zu finden, ja sie glaubten, in einer kontinuierlichen Verbindung mit dem spätmittelalterlichen Stadtbürgertum zu stehen⁴¹⁾. An dieser irrtümlichen Identifizierung des spätmittelalterlichen Stadtbürgers mit dem modernen Bürgerlichen, mit dem Citoyen, haben noch heute nicht wenige Sozialhistoriker schwer zu tragen⁴²⁾.

Noch größer aber ist die, sagen wir ruhig: Erblast, mit welcher die Stadtgeschichtsforschung i. e. S. beschwert ist. Man sieht das z. B. daran, daß die Wiederentdeckung der Ministerialität als einer die städtische Frühzeit geradezu dominierenden Schicht die traditionelle Stadtgeschichtsforschung noch vor wenigen Jahren so deutlich verstört⁴³⁾ hat, und man erkennt das z. B. auch an der erschreckten Abwehr, auf welche zwei Jahre später, 1972 die jedem unbefangenen Leser der einschlägigen Quellen eigentlich selbstverständliche Frage von Walter Schlesinger stieß, ob die Herrschaft des Rates über die Bürger nicht auch eine Form der Stadtherrschaft gewesen sei⁴⁴⁾.

Doch war diese Verstörung wohlbegründet. Denn das herkömmliche Bild der spätmittelalterlichen Städte ist nicht nur von einer Prädominanz

⁴¹⁾ Vgl. K. Kroeschell, *Stadtrecht und Stadtrechtsgeschichte*. Zuerst 1963 und dann in: *Die Stadt des Mittelalters*. Hg. v. C. HAASE 2, 1972. G. DILCHER, *Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs*, in: *Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter 1*. Hg. v. H. JANKUHN u. a. (AbhAkGött phil.-hist. Kl. 3F. 83), 1973 sowie K. SCHREINER, „Kommunebewegung“ und „Zunftrevolution“. Zur Gegenwart der mittelalterlichen Stadt im historisch-politischen Denken des 19. Jahrhunderts, in: *Stadtverfassung, Verfassungsstaat, Pressepolitik*. Fs. für E. Naujoks, 1980.

⁴²⁾ Am Rande mag auch auf Bemühungen von in der DDR schreibenden Historikern hingewiesen werden, das spätmittelalterliche städtische Bürgertum vom neuzeitlichen Bürgertum zu trennen und sich selber von den hier einschlägigen Vorstellungen des 19. Jahrhunderts zu lösen. Vgl. zuletzt etwa E. MÜLLER-MERTENS, *Bürgerlich-Städtische Autonomie in der Feudalgesellschaft*, in: *ZGWiss* 29,1, 1981, besonders S. 213 ff.

⁴³⁾ Siehe insbesondere einige Diskussionsbemerkungen in: *Stadt und Ministerialität*. Hg. v. E. MASCHKE und J. SYDOW (Veröff. der Komm. für gesch. LdKde. in Baden-Württemberg B, 76), 1973.

⁴⁴⁾ *Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert*. Hg. v. W. RAUSCH (Beitr. zur G. der Städte Mitteleuropas 2), Linz 1972, S. 348 ff.

der rechtlichen Normen bestimmt — auch deshalb isoliert es die genossenschaftlichen Züge städtischer Rechtswirklichkeit —, sondern es lebt auch von der allzu scharfen Trennung zwischen Stadt und Land⁴⁵⁾, und es nährt sich schließlich auch von der Meinung, daß die spätmittelalterlichen deutschen Städte etwas grundsätzlich anderes gewesen seien als die Italiens.

Auch aus diesem Grunde muß die Rede von Stadt-Tyrannen in deutschen Städten sonderbar anmuten. Auf der anderen Seite soll freilich nicht geleugnet werden, daß es in Deutschland, anders als in Italien, zur dauerhaften Ausbildung von Signorien nicht gekommen ist. Die Gründe hierfür lassen sich bei dieser Gelegenheit nicht mehr darlegen. Ich belasse es bei dem Versuch zu zeigen, daß die deutschen Städte im 14. und 15. Jahrhundert nicht selten bis an eine Grenze geführt worden sind, jenseits der die Ratsverfassung außer Kraft gesetzt zu werden drohte, ja schon außer Kraft zu sein schien.

⁴⁵⁾ Vgl. R. KIESSLING, Stadt-Land-Beziehungen, in: Bayerisch-Schwäbische Landesgeschichte, hg. v. P. FRIED, 1979.